



Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Alle Stadträtinnen und Stadträte

GZ: (OB) 30.3

Datum: 15. SEP. 2015

Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO
Ausschuss für Soziales und Wohnen, Sitzung SW/013/2015 vom 8. September 2015
Beschluss zu Vorlage V0415/15 („Förderung von Angeboten nach Fachförderrichtlinie Sozial-
amt vom 19. Oktober 2009 im Haushaltsjahr 2015/2016“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und §§ 27 Abs. 5 Satz 1
Hauptsatzung widerspreche ich dem in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am
8. September 2015 zu Vorlage V0415/15 gefassten Beschluss (Anlage).

Hiermit berufe ich für

Donnerstag, den 24. September 2015, 16 Uhr,

eine Sitzung des Stadtrates

im Kulturrathaus, Clara-Schumann-Saal (1. Etage),
Königsstraße 15, 01097 Dresden,

ein, in der – nunmehr durch den Stadtrat – erneut über die Vorlage V0415/05 zu beschließen ist.

Begründung:

Mit der Beschlussvorlage wurde dem Ausschuss ein Vorschlag zur Aufteilung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel auf verschiedene Angebote der Sozialhilfe unterbreitet. Mit Beschlussvorlage war keine Abweichung von den Ansätzen des Haushaltsplanes beabsichtigt, weshalb weder der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften noch der Stadtrat in die Beratungsfolge einbezogen wurden.

Da die im Haushalt bereitgestellten Mittel nicht zur Finanzierung aller Angebote genügen, legte der Ausschuss für Soziales und Wohnen – abweichend von der ursprünglichen Beschlussvorlage – unter Ziffer 2 des Beschlusses mit der Nummer V0415/15 Folgendes fest:

„Die Förderung der Träger im Bereich der Seniorenberatungsstellen und Seniorenbegegnungsstätten (Ifd. Nr. 1.1 – 1.44, Anlage 1) wird um 244.046,15 Euro erhöht. Damit werden die angezeigten Mehrbedarfe ausgeglichen.“

Der dieser Beschlussfassung zugrunde liegende Änderungsantrag war nicht mit einem hinreichenden Deckungsvorschlag verbunden. Der in der Antragsbegründung erscheinende Verweis auf freie Mittel aus dem Sozialticket berücksichtigt nicht, dass eventuell freie Mittel aus dem Sozialticket bereits durch Vorlage V0621/15 (dort Anlage 3) anderweitig verplant sind. Der Änderungsantrag wurde auch nicht zur Prüfung in den Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften überwiesen. Der vom Ausschuss gefasste Beschluss lässt jedenfalls nicht erkennen, woher die zusätzlich beschlossenen 244.046,15 Euro stammen sollen.

I. Der Beschluss ist rechtswidrig.

1. Der Ausschuss für Soziales und Wohnen ist für Entscheidungen, die zu Änderungen der Planansätze des Haushaltsplanes und damit einer vom Stadtrat beschlossenen Satzung führen, nicht zuständig. Vielmehr steht das Recht zu Abweichungen vom Haushaltsplan nur dem Stadtrat und – in engen Grenzen – dem Oberbürgermeister zu; vgl. § 79 SächsGemO und § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Hauptsatzung. Bereits aufgrund der formalen Unzuständigkeit des Ausschusses ist der Beschluss rechtswidrig.
2. Der in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Hauptsatzung zum Ausdruck gebrachten Wertung ist schließlich zu entnehmen, dass jedenfalls ab Beträgen in Höhe von 150.000,00 Euro nicht mehr von einem „unerheblichen“ Fehlbetrag ausgegangen werden kann. Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 SächsGemO hätte dementsprechend auch der Ausschuss somit die Zustimmung des Stadtrates einholen müssen. Die Zuständigkeit des Stadtrates ist auch nicht auf den Ausschuss für Soziales und Wohnen übertragen worden, sondern gemäß §§ 11 Abs. 1 und 1 a, 13 Hauptsatzung auf den Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften. Die Rechtswidrigkeit des Beschlusses folgt daher auch aus dem Fehlen einer Zustimmung des Stadtrates bzw. des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften.
3. Entgegen § 16 Abs. 2 GO Stadtrat enthielt der dem Beschluss zugrunde liegende Änderungsantrag keinen hinreichenden Deckungsvorschlag, auch wurde dieser Mangel nicht im Beschluss selbst behoben. Aufgrund des Verschuldungsverbotes nach § 7 Abs. 7 Satz 2 Hauptsatzung darf indes nicht einmal der Stadtrat Beschlüsse fassen, die zu Fehlbeträgen im Haushalt führen. Auch deshalb ist der Beschluss rechtswidrig.
4. Schließlich verstößt der Beschluss gegen das Verbot der Begründung neuer Verpflichtungen wenn und soweit – wie hier – eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 30 SächsKomHVO-Doppik verfügt ist.

II. Ein auf Teile des Beschlusses beschränkter Widerspruch kam hier nicht in Betracht, da die Aufteilung der knappen Haushaltsmittel im Ermessenswege zu entscheiden ist und somit Wechselwirkungen zwischen allen vom Beschluss erfassten Angeboten bestehen.

III. Aus vorgenannten Gründen ist der Beschluss V0415/15 in der Sitzung am 24. September 2015 aufzuheben und durch einen kommunal(haushalts)rechtlich zulässigen Beschluss zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage

Beschlussausfertigung vom 9. September 2015 zu V0415/15